

**S A T Z U N G**

**D E S**

**ALLGEMEINEN**

**SPORTVEREIN**

**RECKENDORF E.V.**

**1993**

# S A T Z U N G

des Allgemeinen Sportverein Reckendorf e.V.

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz und Zweck
- § 2 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 3 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 4 Maßregelungen
- § 5 Rechte der Mitglieder
- § 6 Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beiträge
- § 8 Geschäftsjahr
- § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 10 Vereinsorgane
- § 11 Generalversammlung
- § 12 Vorstand
- § 13 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes
- § 14 Hauptausschuß
- § 15 Abteilungen des Vereins
- § 16 Sonderausschüsse
- § 17 Kassenprüfungsausschuß
- § 18 Wahlen und Abstimmungen
- § 19 Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit
- § 20 Haftung gegenüber Mitgliedern
- § 21 Vereinsehrungen
- § 22 Auflösung des Vereins

## S A T Z U N G

### § 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen: " Allgemeiner Sportverein E.V. Reckendorf" ( ASV Reckendorf e.V. ). Er wurde im Kalenderjahr 1925 gegründet.

Er hat seinen Sitz in Reckendorf und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg eingetragen. Der ASV Reckendorf, im folgenden als Verein bezeichnet, ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere der Jugend und wird verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Instandhaltung des Sportplatzes und der baulichen Anlagen sowie der Turn- und Sportgeräte,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Hauptausschuß. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Hauptausschuß Aufnahmeanträge ablehnen. Im Falle der Ablehnung besteht keine Verpflichtung, den Grund hierfür anzugeben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, durch den Hauptausschuß ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtung oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  - d) wegen eines groben unsportlichen Verhaltens
  - e) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

### § 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Hauptausschusses oder der Abteilungsleiter verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden, wobei § 3 Abs. 3 zu beachten ist:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## § 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- a) Die Einrichtungen des Vereins zu benützen, soweit dies keinen Mißbrauch darstellt
- b) Anträge an die Vereinsorgane zu stellen
- c) das Stimmrecht nach § 9 der Satzung wahrzunehmen.

Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die jeweils gültigen Vereinsbeiträge für mindestens ein Jahr im voraus zu entrichten.
- b) zur Einhaltung der Satzung, der Beschlüsse der Vereinsorgane und des allgemeinen und besonderen Vereins- und Verbandsrechts.
- c) den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
- d) jede Wohnungsänderung dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen.

## § 7 Beiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird in Höhe und Fälligkeit von der Generalversammlung festgelegt.

Die Beiträge sind jeweils als Jahressumme zu entrichten; dabei soll das Bankeinzugsverfahren angewandt werden.

## § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
2. Bei der Wahl der Jugendleiter steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr zu.
3. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an den Versammlungen teilnehmen.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
6. Nicht wählbar sind Personen, denen die Übernahme eines öffentlichen Ehrenamtes gerichtlich aberkannt worden ist.

## § 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand, als geschäftsführender Vorstand
- c) der Hauptausschuß

## § 11 Generalversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung.
2. Eine ordentliche Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) soll in den ersten drei Monaten eines Jahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen, wenn es
  - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Hauptausschuß beschließt oder
  - b) wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen dies schriftlich im geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.

Die Einladung erfolgt wie bei der ordentlichen Generalversammlung.

4. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Reckendorf.

Nicht innerhalb der Gemeinde Reckendorf wohnende Mitglieder sind schriftlich einzuladen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Generalversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
7. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
9. Satzungsänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
10. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vorher beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Sie können von allen Mitgliedern gestellt werden. Anträge, die später eingehen oder erst bei der Generalversammlung gestellt werden, können nur noch als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung zustimmen.

## § 12 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand; bestehend aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) dem technischen Leiter
- f) dem Ehrenvorsitzenden ( falls Ernannt )

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden allein, oder jeweils durch zwei der übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Innerhalb des Vereins gilt, daß der 2. Vorsitzende die Vertretung bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, sowie die übrigen Vorstandsmitglieder bei Verhinderung beider Vorsitzender ausüben.

3. Der 1. Vorsitzende leitet den Verein, die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Hauptausschusses und der Generalversammlung.

4. Vereinsintern vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

5. Der Kassier erledigt die gesamte Kassenbuchführung. Er ist für die sichere Aufbewahrung des Kassenbestandes verantwortlich. Er überwacht die Einziehung der Mitgliedsbeiträge. Er beaufsichtigt die Einziehung und Ablieferung der Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

6. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten des Vereins. Er führt Protokoll in den Generalversammlungen, den Hauptausschußsitzungen und Vorstandssitzungen, das vom jeweiligem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Er führt das Mitglieder- und Inventarverzeichnis. Er verwaltet die Archivsachen.

7. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.



§ 13 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

sind:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Hauptausschusses, sowie Bearbeitung von Anregungen.
- b) Vereinsintern ist zum Abschluß von Rechtsgeschäften mit einem Wert über 500.- DM der Beschluß des gesamten geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
- c) Maßregelungen von Mitgliedern nach § 4 der Satzung.
- d) Erledigung von Geschäften des Vereins, soweit sie nicht auf Grund dieser Satzung von anderen Organen wahrzunehmen sind.

Der Hauptausschuß ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands bei den Sitzungen zu unterrichten.

- e) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen oder Ausschüsse mit Stimmrecht teilzunehmen.

§ 14 Hauptausschuß

- 1.) Zur Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes besteht der Hauptausschuß; dem Hauptausschuß gehören an:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die jeweiligen Vertreter des Schriftführers bzw. des Kassiers
- c) die Abteilungsleiter, soweit in der Abteilung einer gewählt wurde. Ist dies nicht der Fall, so kann statt dessen ein weiteres, von der Abteilung gewähltes Mitglied, für den Hauptausschuß bestimmt werden.
- d) der Vorsitzende eines gebildeten Ausschusses und dessen Stellvertreter, während des Bestehens des Ausschusses nach § 16.
- e) der Platzwart

Der geschäftsführende Vorstand kann, soweit es die Tagesordnung erfordert, andere Personen im Einzelfall zu den Sitzungen einladen.

2.) Aufgaben des Hauptausschusses sind:

- a) Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitgliedes nach § 3 Abs. 3
- b) Beratung des geschäftsführenden Vorstandes
- c) Beschlußfassung über die Einrichtung, Besetzung und Auflösung von Abteilungen und Ausschüssen
- d) Vereinsinterne Bewilligung von Einzelausgaben über 2000.- DM.
- e) Wahl von Ersatzleuten nach § 19 der Satzung
- f) Beschlußfassung über Unterkassier, Platzwart, sowie sonstige, weitere ehrenamtliche Tätigkeiten

Je Kalendervierteljahr ist mindestens eine Sitzung des Hauptausschusses durchzuführen.

§ 15 Abteilungen des Vereins

1. Der Verein umfaßt zur Zeit folgende Abteilungen:

Schüler- und Jugendmannschaft, 1. Mannschaft, Reserve, Alte Herren- und Mädchenmannschaft.

2. Die Abteilung wird durch den jeweiligen Abteilungsleiter, oder dessen Stellvertreter, geleitet. Die Wahl erfolgt nach § 18 der Satzung.
3. In Abteilungen, die Sport für Jugendliche oder Schüler betreiben, ist jeweils ein Jugendleiter zu wählen, der besonders die Belange der Jugendlichen vertritt (Hauptausschuß).
4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 16 Sonderausschüsse

Sonderausschüsse werden je nach Bedarf durch den Hauptausschuß berufen. Sie haben jeweils den Zweck, besondere Aufgaben für den Verein durchzuführen. Soweit nicht ein Vorstandsmitglied für den Vorsitz bestimmt wurde, wählt jeder Ausschuß aus sich heraus einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Auflösung eines Ausschusses erfolgt nach Beendigung der Aufgabe durch den Hauptausschuß.

## § 17 Kassenprüfungsausschuß

Die ordentliche Generalversammlung wählt alle zwei Jahre einen Kassenprüfungsausschuß, der aus 2 Mitgliedern besteht.

Die Mitglieder des Kassenprüfungsausschusses dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

Sie haben das Recht, jederzeit die Kasse zu prüfen. Vor jeder ordentlichen Generalversammlung ist eine Kassenprüfung durchzuführen und ein Prüfungsbericht zu erstatten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte ist die Entlastung zu beantragen.

## § 18 Wahlen und Abstimmungen

1. Abstimmungen und Wahlen können per Akklamation (Handzeichen) oder mit Stimmzettel durchgeführt werden.
2. Wahlen werden im allgemeinen per Akklamation durchgeführt. Der 1. Vorsitzende muß immer geheim gewählt werden.

Weitere Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn es von einem Mitglied beantragt wird. Dieser Antrag kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgelehnt werden.

Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Wahl erfolgt jeweils bei einer ordentlichen Generalversammlung
4. Die Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden alle zwei Jahre, bis spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung, von den aktiven Mitgliedern in einer Abteilungsversammlung gewählt. Dem geschäftsführenden Vorstand ist ein Einspruchsrecht vorbehalten, und er bestätigt die Abteilungsleiter in ihrem Amt.
5. Zur Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern, zu wählen; dieser bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
6. Alle Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen sind im Protokollbuch festzuhalten.
7. Wahlvorschläge zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes können vorher schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand oder vor Beginn der jeweiligen Generalversammlung eingereicht werden.

Der bisherige geschäftsführende Vorstand hat die Möglichkeit, einen Wahlvorschlag zur Wahl des neuen Vorstandes einzureichen.

#### § 19 Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit

1. Scheiden vor Ablauf der Amtszeit Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus, so sind baldigst Neuwahlen bei einer außerordentlichen Generalversammlung anzustreben.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern der übrigen Vereinsorgane, der Ausschüsse oder des Kassenprüfungsausschusses, wählt der Hauptausschuß Ersatzleute.

#### § 20 Haftung gegenüber Mitgliedern

Für Schäden, die sich Mitglieder bei der Ausübung des Sports oder bei sonstigen Veranstaltungen oder bei Diensten für den Verein zuziehen, haftet der Verein nicht.

Dafür tritt die beim Landessportverband abgeschlossene Versicherung ein.

#### § 21 Vereinsehrungen

Folgende Ehrungen werden verliehen:

- a) die Ehrenmitgliedschaft
- b) das goldene Vereinsabzeichen
- c) das silberne Vereinsabzeichen

Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung des Vereins. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Zum Ehrenmitglied darf nur ernannt werden:

- a) ein Mitglied für ganz hervorragende einmalige Verdienste um den Verein
- b) ein über 60 Jahre altes Mitglied, das sich jahrzehntelang um den Verein verdient gemacht hat.

Das goldene Vereinsabzeichen soll jedem Mitglied nach 40-jähriger Mitgliedschaft verliehen werden.

Es kann Mitgliedern des Vereins, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, verliehen werden.

Das silberne Vereinsabzeichen soll jedem Mitglied bei 25-jähriger Mitgliedschaft verliehen werden.

Es kann Mitgliedern, Freunden und Gönnern des Vereins, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, verliehen werden.

Die Vereinsehrungen verleiht der Hauptausschuß.

## § 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt " Auflösung des Vereins " stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Generalversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Hauptausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beantragt hat, oder
  - b) 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich fordern und beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.
3. Die Versammlung ist schriftlich besonders einzuladen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen der Gemeinde Reckendorf zu, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports verwendet werden muß.

Die vorstehende Satzung wurde in der Generalversammlung am 01.08.1993 bei 0 Gegenstimmen beschlossen.

Der Beschluß der Generalversammlung lautet:

Der bei der Generalversammlung vorgelesene Entwurf einer Satzung wird angenommen. Die in der Versammlung beschlossenen Änderungen bzw. Ergänzungen sind entsprechend einzuarbeiten.

Die Satzung tritt am Tag der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.